



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE C&D 04 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 01/07/2025.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Thor GMBH
ZDU nummer: 810345126
Landwehrstrasse 1
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE C&D 04
- Registrierungsnummer: BE-REG-00661
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
 - o Levurozid
 - o Viruzid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1) : 10,0%

- Bedenkliche Stoff:

2-Aminoethanol (CAS 141-43-5) : 10,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind Nur für die Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen registriert.</p> <p>4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich Nur registriert für die Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen, die mit Lebensmitteln und Futtermitteln in Berührung kommen.</p>

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	



§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Norovirus
 - o Poliovirus
 - o Pseudomonas aeruginosa
 - o Staphylococcus aureus
 - o Aspergillus brasiliensis
 - o Adenovirus
 - o Candida albicans
 - o E.coli
 - o Enterococcus hirae

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE C&D 04 :

THOR, DE

- Hersteller Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1):

THOR ESPECIALIDADES S.A., ES

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem



Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

- Für PT4:
 - o Spülen Sie die Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität (ggf. unter Verwendung von Reinigungsmitteln).
 - o Der Anwender muss die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zur Festlegung von Höchstmengen für Rückstände in Lebensmitteln einhalten.
 - o Wenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten der Zubereitung/Verarbeitung und des Verzehr von Lebensmitteln an.
 - o Wenn das Produkt zur Behandlung von Lagerbereichen bestimmt ist, entfernen Sie die Lebensmittel, wenn dies möglich ist. Andernfalls decken Sie die Lebensmittel ab (das Material, aus dem die Abdeckung besteht, muss gegenüber dem Biozidprodukt dicht sein und wird vom Zulassungsinhaber festgelegt). Diese Abdeckung muss nach Beendigung der Behandlung mindestens 4 Stunden lang auf dem Boden bleiben.
 - o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Wirksamkeit:
 - o Bakterizid, levurozid, fungizid und viruzid gemäß den Normen EN 13697, EN 1276, EN 1650 und EN 14476.
 - o Gebrauchsanweisung: Verwenden Sie das Produkt auf harten, nicht porösen Oberflächen, die vorher gereinigt, 15 Minuten lang bei +20°C in einer Konzentration von:
 - 1% für eine bakterizide und levurozide Wirksamkeit.
 - 2% für eine bakterizide, levurozide und viruzide Wirksamkeit.
 - 2,5% für eine bakterizide, levurozide, viruzide und fungizide Wirksamkeit.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 5,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):



- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden.

Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	Verwenden Sie den Atemschutz bei hohen Expositionswerten, z. B. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts. Verwenden Sie das Atemschutzgerät mit einem Filter gegen organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt von über 65 °C und Partikeln.	EN 14387: 2004	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Visier in Kombination	EN 166: 2001	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		mit einer Brille			
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilgummi, NBR; Dicke: 0.4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Penetration Level 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Andere	Schürze oder Kombination - EN 14605: 2005+A1:2009 / EN ISO 13688: 2013	Andere	Ja	Nein

Brüssel,
Neue Registrierung den 20/10/2020
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 08/05/2024